

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL über den einfachen Bebauungsplan Nr. 43 "Ortslage Malchow"

Teil A - Planzeichnung
M 1:2000



Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) sowie § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 43 „Ortslage Malchow“, umfassend die wesentlichen bebauten Bereiche der Ortslage Malchow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176).

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4 und 5a BauNVO)
1.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet WA sind Anlagen für kirchliche, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig. Damit sind auch Ferienwohnungen i. S. d. § 13a BauNVO unzulässig.
- In dem festgesetzten Dörflichen Wohngebiet MDW sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig. Ebenfalls sind sonstige Gewerbebetriebe in Form von Ferienwohnungen i. S. d. § 13a BauNVO in Räumen und Gebäuden unzulässig. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig. Die nach § 5a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig.
- Erweiterungen, Änderungen und Nutzungsänderungen der einem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörigen Büro- und Verwaltungsnutzungen auf Flurstück 52 in der Flur 2, Gemarkung Malchow (Geltungsbereich 2) sind zulässig; Erneuerungen können ausnahmsweise zugelassen werden. (§ 1 Abs. 10 BauNVO)
- Nebenwohnungen i. S. d. § 16 Abs. 3 des Meldesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LMG) sind gemäß § 1 Abs. 9 i. V. m. Abs. 5 BauNVO in allen Baugebieten unzulässig. Eine Nebenwohnung i. S. d. § 16 LMG ist „jede weitere Wohnung“ neben der Hauptwohnung. Die Hauptwohnung „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners“.

Abgesehen von den getroffenen Festsetzungen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 34 bzw. 35

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/Immissionsschutz wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist gemäß § 5 Abs. 2 WHG im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Für Schäden, die aufgrund von Hochwasserereignissen in überflutungsgefährdeten Bereichen entstehen, übernimmt das Land M-V sowie die Gemeinde keine Haftung. Das Risiko ist durch die Bauherren selbst zu tragen.

Bei der Umwandlung von einer Hauptwohnung zu einer Nebenwohnung und umgekehrt handelt es sich auf Grund der planungsrechtlichen Festsetzung 1.4 um eine Nutzungsänderung. Sofern derartige Nutzungsänderungen nennbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgesehen sind, ist dafür ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel verfügt über eine gemeindliche Baumschutzsatzung „Satzung zum Schutz des Baumbestandes und zum Schutz freiwachsender Hecken im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 15. Juni 2020“. Diese ist zu beachten.

Die in der Satzung genannten Gesetze, DIN-Normen, Regelwerke und Richtlinien können im Bauamt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Plangrundlagen:
Digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, digitale Flurkarte der Flur 1 und 2 in der Gemarkung Malchow, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2022; eigene Erhebungen

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4, 5a BauNVO)

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MDW** Dörfliches Wohngebiet (§ 5a BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche, mit lfd. Nummerierung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei deren besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

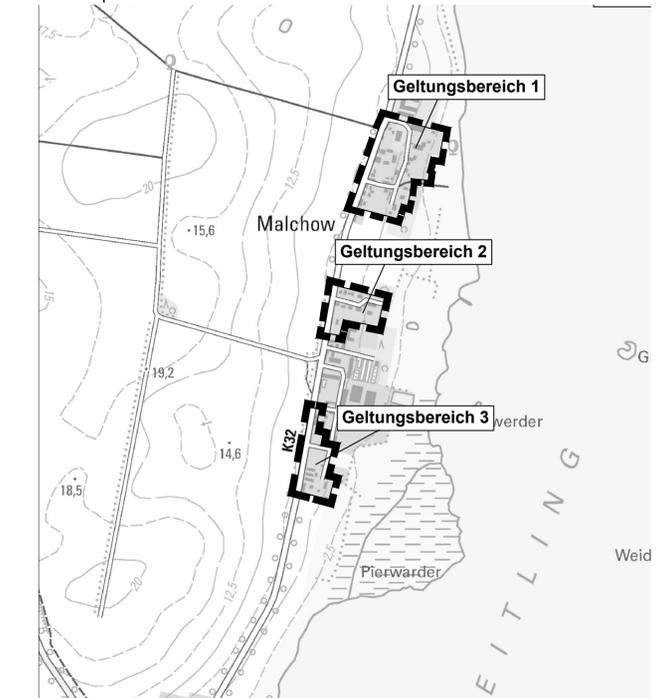
2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.03.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im „Poeler Inselblatt“ am 01.04.2022.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine öffentliche Auslegung der Planung in der Zeit vom 09.03.2023 bis zum 14.04.2023 während der Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im „Poeler Inselblatt“ am 01.03.2023 erfolgt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.02.2023 zur Abgabe einer Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 06.11.2023 den Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 43 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.12.2023 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 43 sowie die Begründung dazu sind in der Zeit vom 03.01.2024 bis zum 01.03.2024 auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Insel Poel sowie im Bau- und Planungsportal M-V nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht worden. Zeitgleich fand während der Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel eine öffentliche Auslegung statt. Die Veröffentlichung ist mit den Hinweisen, dass Anregungen während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 01.01.2024 sowie am 01.02.2024 durch Veröffentlichung im „Poeler Inselblatt“ bekannt gemacht worden.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
..... den (Siegel) Öffentl. best. Vermesser
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Der einfache Bebauungsplan Nr. 43 wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 43 wurde gebilligt.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die am beschlossene Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 43, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über den einfachen Bebauungsplan Nr. 43 sowie die Bereitstellung des Bebauungsplans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung für jede Person zur Einsicht im Gemeinde-Zentrum, auf der Internetseite der Gemeinde und im Bau- und Planungsportal M-V ist am durch Veröffentlichung im „Poeler Inselblatt“ bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 43 ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin

Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL

über den einfachen Bebauungsplan Nr. 43
„Ortslage Malchow“

Umfassend die wesentlichen bebauten Gebiete der Ortslage Malchow

SATZUNGSBESCHLUSS

Bearbeitungsstand 17.06.2024

**PLANUNGSBÜRO
HUFMANN**
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN
Dipl. Ing. Martin Hufmann
Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841.470640-0 • info@pohi-wismar.de